



GEMEINDE  
HÖLSTEIN

BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN  
061 956 90 00 • [info@hoelstein.bl.ch](mailto:info@hoelstein.bl.ch) • [www.hoelstein.ch](http://www.hoelstein.ch)

# Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

vom 17. Juni 1996

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 08. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

## **§ 2 Kontrollorgane**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

<sup>2</sup>Die Entschädigung richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Tarifordnung.

<sup>3</sup>Neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde werden auch Messungen von Servicefirmen anerkannt, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.<sup>1</sup>

## **§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht**

<sup>1</sup>Die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup>Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde orientiert die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

<sup>2</sup>Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen, müssen den Kontrollrapport innerhalb einer gesetzten Frist bei der Gemeindeverwaltung beziehen. Die Administrativgebühr ist beim Bezug des Kontrollrapportes zu entrichten. Die Kontrollmessung hat die Servicefirma innert der nach § 4 Abs. 1 festgelegten Frist dem Gemeindekontrollpersonal einzureichen.

<sup>3</sup>Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde ohne weitere Vorankündigung die Kontrollmessung durch.

<sup>1</sup> Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.04.2011

## § 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

<sup>1</sup>Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>2</sup>Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Gemeinde-Kontrollpersonal mit.

## § 6 Messung durch eine Servicefirma

<sup>1</sup>Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagenbesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Gemeinde-Kontrollpersonal mit.

<sup>2</sup>Ist die Anlagenbesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangt werden.

## § 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat die Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren.

## § 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

## § 9 Gebühren<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für Messungen durch das Gemeinde-Kontrollpersonal und zur Deckung von administrativem Aufwand, wie sie im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt sind.

<sup>2</sup>Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.

## § 10 Vollzug

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup>Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

---

<sup>2</sup> Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. April 2011

## § 11 Rechtsschutz

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinde-Kontrollpersonals kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## § 12 Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer gegen dieses Reglement oder gegen eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup>Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

## § 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 18. Oktober 1986 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

## § 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 17. Juni 1996.

### **Einwohnergemeindeversammlung Hölstein**

Präsidentin	Verwalter
Anita Schweizer	Werner Grossmann

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL am 23. August 1996 und vom Gemeinderat per 1. September 1996 in Kraft gesetzt.

Die Änderung von §§ 2 und 9 sowie weitere redaktionelle Anpassungen und der Erlass des Gebührenanhangs wurden von der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2011 genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Juli 2011 in Kraft.

## Anhang zum Öl- und Gasfeuerungsreglement<sup>3</sup>

### Gebühren

---

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- Kontrolle 1-stufige wärmetechnische Anlage	CHF 70.00 – 100.00
- Kontrolle 2-stufige wärmetechnische Anlage	CHF 75.00 – 100.00
- spezielle Aufwändungen	pro Stunde: CHF 80.00 – 100.00
- Aufwand für Rechnungsstellung	CHF 10.00 – 20.00
- Administrativgebühr	CHF 45.00 – 65.00
- Gebühr für die Datenbewirtschaftung in der kantonalen Datenbank	CHF 10.00 – 30.00 <sup>4</sup>

jeweils zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag.

---

<sup>3</sup> Erlass durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. April 2011

<sup>4</sup> Erlass durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012

## Gemeinderätliche Gebührenordnung zum Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Hölstein

---

Gestützt auf § 9 Abs. 2 des Reglementes setzt der Gemeinderat mit Wirkung per 01. Juli 2011 den folgenden Tarif in Kraft:

- Kontrolle 1-stufige wärmetechnische Anlage	CHF 70.00
- Kontrolle 2-stufige wärmetechnische Anlage	CHF 75.00
- spezielle Aufwändungen	pro Stunde: CHF 80.00
- Aufwand für Rechnungsstellung	CHF 10.00
- Administrativgebühr	CHF 45.00
- Gebühr für die Datenbewirtschaftung in der kantonalen Datenbank	<sup>5 6</sup>

jeweils zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag.

Kein Mehrwertsteuerzuschlag wird gestützt auf Bundesrecht auf der Administrativgebühr erhoben.<sup>7</sup>

### Gemeinderat Hölstein

Präsidentin



Anita Schweizer

Verwalter



Fritz Kammermann

Die Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 23. Mai 2011 beschlossen und per 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

---

<sup>5</sup> Einfügung durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. Februar 2013 und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt

<sup>6</sup> Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. August 2015

<sup>7</sup> Einfügung durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. August 2015